

# **SATZUNG**

des Vereins Freundeskreis Puppen- und Theaterbühne St. Georgen e. V.

## **§ 1**

### **Sitz und Zweck**

1.1

Der Verein führt den Namen Freundeskreis Puppen- und Theaterbühne St. Georgen e. V.

1.2

Er hat seinen Sitz in St. Georgen im Schwarzwald.

1.3

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen werden.

1.4

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur in St. Georgen und Umgebung durch das Ermöglichen von kulturell anspruchsvollen Puppenspiel-, Theater- und anders gearteten kulturellen Aufführungen (z. Bsp. Musik, Kleinkunst), wobei regelmäßige Theateraufführungen im Bereich des Kinder- und Jugendtheaters für Kinder von Kindern, von Kindern für Erwachsene, von Erwachsenen für Kinder, sowie die Förderung von Theateraufführungen für Erwachsene durch Unterstützung eigener Theatergruppen, Theateraufführungen anderer Bühnen, die Förderung von Theater- und Spielpädagogik sowie das Vermitteln von Schauspielunterricht bezweckt sind. Als weiterer Vereinszweck sollen Fortbildungskurse für Erzieherinnen und Lehrer im Bereich der Theater- und Spielpädagogik, des Schauspielunterrichtes im Bereich des Puppentheaterspiels, aber auch der Puppenherstellung erfolgen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1.

Der Freundeskreis Puppen- und Theaterbühne St. Georgen im Schwarzwald e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch

unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt St. Georgen anheim, wobei diese das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke möglichst im Theaterbereich zu verwenden hat.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

3.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormunds vorzulegen.

3.2

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

3.3.

Der Vorstand darf besonders verdienten Vereinsmitgliedern den Titel der Ehrenmitgliedschaft verleihen; dies muss einstimmig vom Vorstandsgremium beschlossen werden.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

###### 4.1

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

###### 4.2

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines jeden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zulässig.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

###### 5.1

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

###### 5.2

Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereins**

###### 6.1

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

###### 6.2

Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

#### **§ 7**

##### **Der Vorstand**

###### 7.1

Der Vorstand des Vereins besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und fakultativ einem Pressesprecher.

###### 7.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

###### 7.3

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin zu berufen. Der

Vorstand ist ermächtigt, dem oder der Geschäftsführerin Einzelvertretungsberechtigung zu erteilen.

#### **§ 8**

##### **Die Zuständigkeit des Vorstands**

###### 8.1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

###### 8.2

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen

- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Ausführungen des Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Bestellung bzw. Abberufung des Geschäftsführers/-in
- e) Verleihung des Titels Ehrenmitgliedschaft

## **§ 9**

### **Amts-dauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder**

9.1

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt.

9.2

Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

9.3

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

10.1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.

10.2

Die Beschlüsse sind zu protokollieren, sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Der Beirat**

11.1

Der Beirat soll aus drei Mitgliedern bestehen.

11.2

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere auch bei der künstlerischen Auswahl zur Erfüllung des Vereinszweckes zu beraten **und erhält für Vorstandsabstimmungen 1 Stimme** (Vorsitzende/r, Kassierer/in, Schriftführer/in, Pressesprecher/in und 1 Gesamtstimme Beirat -> 5 Stimmen )

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

12.1

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einem anderen Vorstandsmitglied.

12.2

Die Mitgliederversammlungen sind in Schriftform nach § 126 BGB mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen einzuberufen.“

12.3

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organ-Mitglieder
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes durch die/den Vorsitzenden
- c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

12.4

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürften der Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

12.5

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

12.6

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 13**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

13.1

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

13.2

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{5}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins**

14.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung wie der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

14.2

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins vom 26. Juni errichtet.

St. Georgen, den 11.04.2019